

Der Sicherheitsdirektor des Bundes
für die bundesunmittelbare Stadt Wien
Der Sicherheitskommissär des Bundes für Wien .

M.Abt. 49/ 2- 6058/35

Wien, am 17. Juli 1935.

Verein

Waim Jacht-Club ✓

Bildung. Umbildung.

Expediert am

20. JULI 1935

Schreiben .

/: Auf Akt :/

An das

Bundeskanzleramt G. D. 2

in Wien .

Die beiliegende ~~Bildungs-~~ Umbildungsanzeige wird unter
Bezugnahme auf den d. ä. Erlass vom 15. Juni 1927
Z. 124. 430 865.9 G.D. 2 gemäß § 11 des Vereinsgesetzes vom
Jahre 1867 vorgelegt.

Für den Sicherheitskommissär
des Bundes für Wien :
Für den Sicherheitsdirektor.
Der Abteilungsvorstand:

[Signature]
[Signature]

Zur Kanzlei am: 18. Juli 1935

Reinschrift: *fer*

Vergleichen: *EF*

BUNDESKANZLERAMT
(Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit)

3 5 1 . 9 0 6 - GD.2.

Verein: " Union - Jacht - Club "
mit dem Sitz in Wien, Umbildung.

Zur Zahl M . A. 2/6058 vom 17.
Juli 1935.

An den
Herrn Sicherheitsdirektor des Bundes
für die bundesunmittelbare
Stadt Wien
in

W i e n .

Die Vereinsleitung in Wien, VIII., Auerspergstrasse 5,
hat die beabsichtigte Umbildung des dem Gesetz vom 15.
November 1867, RGBl.Nr. 134 unterliegenden Vereines " Union-
Jacht - Club" mit dem Sitz in Wien nach Inhalt der einge-
reichten geänderten Satzungen angezeigt. Über diese hieramts
am 22.Juli 1935 eingelangte Anzeige erlässt das Bundeskanz-
leramt nachstehenden Bescheid:

Spruch: Die angezeigte Vereinsumbildung wird gemäss § 7
des obbezogenen Gesetzes nicht untersagt.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58, Absatz 2,
AVG.

Die entbehrlichen Beilagen der Anzeige werden in der

4415/21. aug. 21.8.35 Anlage zur entsprechenden Veranlassung zurückgestellt .

MAGISTRAT WIEN, ABTEIL. 2

Pr. 21. AUG. 1935 Z. 6677

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

blatt ausgefertigt

14. August 1935.

Für den Staatssekretär:

S e w c z i k .



UNION-YACHT-CLUB
VIII., AUERSPERGSTRASSE 5/III
TELEPHON B-43-4-38

WIEN, am J u l i 1935.



A u s z u g

aus dem Protokoll des ausserordentlichen Seglertages
vom 28. März 1935.

Der ausserordentliche Seglertag des Union-Yacht-Clubs vom 28. März 1935 hat die in der Beilage ersichtlichen Aenderungen seiner Satzungen, und zwar in den Paragraphen:

10 "Ausschliessung der Mitglieder",

13 "Wirkungskreis des Vorstandes",

14 "Besondere Befugnisse und Obliegenheiten einzelner Vorstands-Mitglieder, der Ausschüsse und der Vermesser",

15 "Der Seglertag" und

16 "Wirkungskreis des Seglertages"

beschlossen.

Der Schriftführer:

W. W.

Der Vorsitzende:

A. W.

UNION-YACHT-CLUB
Wien, I., Reichsrathstr. 7, III./19
Telefon A-23-707.



A u s z u g
aus dem Protokoll des ausserordentlichen Seglertages
vom 28. März 1935.

Der ausserordentliche Seglertag des Union-Yacht-Clubs am 28. März 1935 hat ~~in~~ die in der Beilage ersichtlichen Aenderungen seiner Satzungen, und zwar in den Paragraphen:

- 10 "Ausschliessung der Mitglieder",
 - 13 "Wirkungskreis des Vorstandes",
 - 14 "Besondere Befugnisse und Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, der Ausschüsse und der Vermesser",
 - 15 "Der Seglertag" und
 - 16 "Wirkungskreis des Seglertages"
- beschlossen.

Für den Union-Yacht-Club:

Der Schriftführer:

c. v. Frick.

Der Vorsitzende:

[Signature]



I.

SATZUNGEN DES UNION-YACHT-CLUBS

(4.) Die Statutenexemplare A und B
verbleiben beim Akte. Das

§ 1.

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein heißt „Union-Yacht-Club“ (U. Y. C.) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2.

Zweck des Vereines.

Der Zweck des Vereines ist:

1. Die Aufstellung und Durchführung einheitlicher *Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen* für Rennbote und die Einführung einheitlicher *Yachtgebräuche*, insoweit hiefür nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes oder einer Landesvertretung eintritt.

2. Die Pflege des *Segelsportes* und die Förderung der gemeinsamen seglerischen Bestrebungen der Mitglieder des U. Y. C., sowie die Vermittlung des geselligen Verkehrs derselben untereinander.

3. Die Gründung von *Zweigvereinen* des U. Y. C. zur Schaffung örtlicher, die Ausübung des Segelsportes fördernder Einrichtungen und zur örtlichen Durchführung seglerischer Veranstaltungen, sowie die Aufrechterhaltung und Verbindung zwischen diesen Zweigvereinen.

Der Pflege des Segelsportes (Punkt 2) dient im einzelnen die Förderung:

- a) des Wettsegelns,
- b) des Jugendsegelns und
- c) des Motorbetriebes, insoweit er mit dem Segelsporte in unmittelbarem Zusammenhang steht (Hilfsmotorbetrieb, Schleppdienst, Nachrichtendienst, Rettungsdienst, Aufsichtsdienst).

§ 3.

Zweigvereine.

Zur Schaffung von örtlichen, die Ausübung des Segelsportes fördernden Einrichtungen sowie zur örtlichen Durchführung

seglerischer Veranstaltungen (§ 2, Punkt 3) bestehen Zweigvereine des U. Y. C.

An jedem österreichischen Binnengewässer darf in der Regel nur ein solcher Zweigverein bestehen.

Jeder Zweigverein führt die Flagge des U. Y. C. sowie die Bezeichnung „Union-Yacht-Club“ vor seinem eigenen Namen und hat das Recht, Vertreter in den Vorstand des U. Y. C. zu entsenden und Anträge am Seglertage zu stellen.

Jeder Zweigverein ist an die Satzungen und die Segelordnung des U. Y. C. gebunden. Er hat das vom U. Y. C. beschlossene Normalstatut als sein ausschließliches Vereinsstatut anzusehen.

Jeder Zweigverein hat dem Vorstande des U. Y. C. alle Veränderungen im Stande seiner Mitglieder und Fahrzeuge jeweils unverzüglich anzuzeigen und ihm seine Jahres- und Wettfahrtberichte regelmäßig einzusenden.

Yachten, die dem Oberbootsmann des U. Y. C. nicht gemeldet sind, gelten nicht als Yachten des U. Y. C.

§ 4.

Zulassung neuer Zweigvereine.

Über die Zulassung neuer Zweigvereine entscheidet der Vorstand des U. Y. C.; sie erfolgt in der Weise, daß im Vorstand sowohl über die einzelnen, dem aufzunehmenden Verein angehörnden Mitglieder, als auch über die Aufnahme des Vereines als solchen abgestimmt wird. Gegen einen abweislichen Bescheid steht die Berufung an den Seglertag offen.

§ 5.

Ausscheidung eines Zweigvereines.

Die Ausscheidung eines Zweigvereines ist auszusprechen:

- a) wenn er gegen die Satzungen des U. Y. C., gegen die Segelordnung oder gegen das Normalstatut des Zweigvereines gröblich verstößt,
- b) wenn er den Zwecken des U. Y. C. offenbar zuwiderhandelt,
- c) wenn er die Ehre der Flagge nicht wahrt.

Der Vorstand des U. Y. C. kann die Tätigkeit eines solchen Zweigvereines bis zum Zusammentritt des nächsten Seglertages zeitlich einstellen. Über die Ausscheidung entscheidet der Seglertag.

(4.) Die Statutenexemplare A und B verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) des

Mit dem Tage des freiwilligen Austrittes oder der Ausscheidung eines Zweigvereines verliert derselbe das Recht, die Flagge und den Namen des U.Y.C. zu führen.

§ 6.

Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 7.

Mitglieder.

Die Mitglieder des U.Y.C. sind:

- a) ausübende oder
- b) beiträgende oder
- c) Ehrenmitglieder des U.Y.C. oder eines Zweigvereines oder
- d) Jugendliche.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Aufnahme in den Zweigverein nach den Bestimmungen des Normalstatutes, beziehungsweise nach denen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine.

Zum *Ehrenmitglied* des U.Y.C. kann jede Person ernannt werden, die sich um den Verein oder den Segelsport überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Seglertag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden.

§ 8.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Den ausübenden Mitgliedern steht das Tragen der Vereinskleidung sowie das Führen der Vereinsflagge und des Vereinsstanders nach Maßgabe der Bestimmungen der Segelordnung zu. Sie haben Sitz und Stimme am Seglertage. Sie sind der Segelordnung unterworfen und zahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag.

Die beiträgenden Mitglieder dürfen das vorgeschriebene Abzeichen tragen und zahlen einen Jahresbeitrag.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder.

Für die Jugendlichen und die Jugendabteilungen gelten besondere Bestimmungen.

§ 9.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt aus dem U.Y.C. erfolgt durch den Austritt aus den Zweigvereinen.

§ 10.

Ausschließung der Mitglieder.

§ 10.

Ausschliessung der Mitglieder.

Unbeschadet des Rechtes jedes Zweigvereines zur Ausschliessung eines Mitgliedes kann auch seitens des U.Y.C. die Ausschliessung eines Mitgliedes ausgesprochen werden:

- a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser,
- b) wegen offenbarem Zuwiderhandeln gegen die Satzungen des U.Y.C. oder die Segelordnung,
- c) wegen eines gegen den seglerischen Gemeinsinn verstossenden oder das Ansehen des Clubs schädigenden Benehmens,
- d) wegen einer unehrenhaften Handlung,
- e) Ueber die Ausschliessung entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden. Gegen die Ausschliessung steht die Berufung an den Seglertag offen, die binnen 4 Wochen beim Vorstand einzubringen ist.

Die Ausschliessung hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Zweigvereinen, denen der Ausgeschlossene zur Zeit angehört, zur Folge. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft im U.Y.C. durch Ausschliessung aus einem Zweigverein (Normalstatut § 13).

(4.) Die Statutenexemplare A und E verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) das

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Seglertage in gesondertem Wahlgang mit Mehrheitsbeschluß gewählt.

Die Wahl gilt auf zwei Jahre, beziehungsweise bis zum nächsten ordentlichen Seglertage.

Die Delegierten der Zweigvereine und ihre Ersatzmänner werden auf ein Jahr von einer Generalversammlung jedes einzelnen Zweigvereines bis auf Widerruf gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ist von der Zahl der ausübenden Mitglieder der Zweigvereine abhängig; auf je 100 ausübende Mitglieder entfällt ein Vertreter, wobei das angefangene 100 für voll gilt. Die gewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner sind bis längstens 1. Oktober des Jahres, in welchem der Seglertag einberufen wird, dem Vorstande des U. Y. C. schriftlich unter Angabe der Anschrift bekanntzugeben.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Oberbootsmann, den Schriftführer und den Säckelwart sowie deren Stellvertreter, wobei jedoch die beiden an Mitgliederzahl stärksten Zweigvereine den Anspruch darauf haben, daß jedem von ihnen einer der drei genannten Funktionäre entnommen werde.

§ 13.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Seglertag vorbehalten sind.

Im besonderen obliegt ihm:

1. die Mitwirkung bei der Mitgliederaufnahme durch Abstimmung über jeden vorgeschlagenen Aufnahmebewerber (Normalstatut § 5);
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse des Seglertages;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Genehmigung des Voranschlages und die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge in jenen Jahren, wo der ordentliche Seglertag nicht zusammentritt;
5. die Vorbereitung und Leitung der Seglertage;
6. die Handhabung der Segelordnung, im Bedarfsfalle deren Ergänzung mit der Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertage (§ 17):

§ 13.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Seglertag vorbehalten sind.

Im Besonderen obliegt ihm:

- 1.) Die Mitwirkung bei der Mitgliederaufnahme durch Abstimmung über jeden vorgeschlagenen Aufnahmebewerber (Normalstatut § 5);
- 2.) die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse des Seglertages;
- 3.) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4.) die Genehmigung des Voranschlages und die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge in jenen Jahren, wo der ordentliche Seglertag nicht zusammentritt;
- 5.) die Vorbereitung und Leitung des Seglertages;
- 6.) die Handhabung der Segelordnung, im Bedarfsfalle deren Ergänzung mit der Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertag (§ 17);
- 6a.) Beschlussfassungen und Wahlen nach § 16 Ziffer 2 im Falle der Dringlichkeit mit Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertag;
- 7.) die Führung des Yachtverzeichnisses und die Behandlung der Messbriefe;
- 8.) die Erlassung von Bestimmungen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine;
- 9.) die Erlassung von Strafverfügungen (§ 18);
- 10.) die Vertretung des Vereines nach aussen und die Beschickung der auswärtigen Seglertagen;
- 11.) die Stellung von Anträgen bei einem übergeordneten Verband;
- 12.) die Zulassung neuer Zweigvereine (§ 4);
- 13.) die zeitliche Einstellung der Tätigkeit eines Zweigvereines (§ 5);
- 13a.) die Ausschliessung von Mitgliedern (§ 10);
- 14.) die Entscheidung über Berufungen gegen den Beschluss eines Zweigvereines auf Ausschliessung eines Mitgliedes (Normalstatut § 13).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. Zur Aufnahme neuer Mitglieder (Ziffer 1), zur Ausschliessung von solchen (Ziffer 13a), zur Zulassung neuer Zweigvereine (Ziffer 12) und zur Einstellung von Zweigvereinen (Ziffer 13) ist zwei Drittel Mehrheit und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14.

Besondere Befugnisse und Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, der Ausschüsse und der Vermesser.

Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Seglertagungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach aussen und unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Die Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberbootsmann führt das Yachtverzeichnis, überwacht die Yachtvermessung und nimmt die Einhaltung der Segelordnung wahr.

Der Schriftführer besorgt den Schriftenwechsel des Vereines, überwacht die Kanzlei, verfasst die Sitzungsprotokolle und verwaltet die Urkundensammlung und die Vereinsbücherei.

Der Säckelwart führt die Mitgliederliste im Einvernehmen mit dem Schriftführer, hebt die Mitgliedsbeiträge ein, leistet die bewilligten Zahlungen und verwaltet den Vereinssäckel.

Oberbootsmann, Schriftführer und Säckelwart werden durch ihre Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfalle von ihnen vertreten.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und diese mit der Vorberatung und Berichterstattung oder auch mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.

Als Vermesser kann jedermann bestellt, bezw. vorgeschlagen werden, der die nötige Eignung besitzt und verspricht, sich bei Ausübung seines Amtes an die gegebenen Dienstregeln zu halten.

beim Vorstand des U.Y.C. schriftlich eingebracht sind, dürfen nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sich die Mehrzahl

§ 16.

Wirkungskreis des Seglertages.

ertag ist vorbehalten:
stellung einheitlicher Wettsegel-,
d Vermessungsbestimmungen für Renn-
und die Einführung einheitlicher
bräuche § 2, Ziffer 1;
schlussfassung über den Eintritt des
in andere Vereinigungen und über den
tt aus solchen sowie die Wahl der Ver-
des U.Y.C. in diese Vereinigungen;
lassung der Vorschriften über Flag-
Vereinsab-

einer zweiten Stimme.
gleichheit entscheidet der Vorsitzende
g abwesende Mitglieder vertreten. Bei
Mitglieder. Ein Mitglied darf nicht in
oder durch schriftliche Vollmacht ver-
mit einfacher Stimmenmehrheit der am
Satzungen nichts anderes vorgeschrie-
Der Seglerwart beschliesst, sofern
Mitglieder beschliessen, sondern

zusamm
5. di
6. d
Ergänzu

§ 14.

Besondere Befugnisse und Obliegen einzelner Vorstandsmitglieder, des Schüsse und der Vermesser.

Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Seglertagungen. Er vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Führer alle Schriftstücke, die den Verpflichtungen oder an die Behörden gerichtet sind. Die Vicepräsidenten vertreten den Verein im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberbootsmann führt das Yacht über und überwacht die Yachtvermessung und die Einhaltung der Segelordnung wahr.

Der Schriftführer besorgt den Geschäftsverlauf des Vereines, überwacht die Kanzlei, fasst die Sitzungsprotokolle und verwahrt die Urkundensammlung und die Vereinsbücher.

Der Säckelwart führt die Mitglieder

§ 15.

Der Seglertag.

Die allgemeinen Mitgliederversammlungen des U.Y.C. sind entweder ordentliche oder ausserordentliche Seglertage.

Der ordentliche Seglertag tritt alle 2 Jahre in der Regel im November oder Dezember zusammen. Ausserordentliche Seglertage finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes des U.Y.C.;
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder;
- c) auf Beschluss des Seglertages.

Die Abhaltung des ordentlichen Seglertages ist mindestens vier Wochen, jene eines ausserordentlichen Seglertages mindestens zwei Wochen früher unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der vorliegenden Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor dem Seglertage beim Vorstand des U.Y.C. schriftlich eingebracht sind, dürfen nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sich die Mehrzahl der am Seglertag vertretenen Stimmen ohne vorgängige Wechselrede für die Zulassung ausspricht. Anträge, deren Annahme nach den Satzungen einer qualifizierten Mehrheit bedarf, können nur zur Verhandlung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Zur Beschlussfähigkeit muss wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung kann ein zweiter Seglertag - und zwar gleichzeitig mit dem ersten - ausgeschrieben werden, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, jedoch nur in Ansehung der auf der Tagesordnung stehenden Anträge beschlussfähig ist.

Der Seglertag beschliesst, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied darf nicht mehr als 5 abwesende Mitglieder vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

§ 16.

Wirkungskreis des Seglertages.

- Dem Seglertag ist vorbehalten:
- 1.) Die Aufstellung einheitlicher Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen für Rennboote und die Einführung einheitlicher Yachtgebräuche § 2, Ziffer 1;
 - 2.) die Beschlussfassung über den Eintritt des U.Y.C. in andere Vereinigungen und über den Austritt aus solchen sowie die Wahl der Vertreter des U.Y.C. in diese Vereinigungen;
 - 3.) die Erlassung der Vorschriften über Flaggenführung, Vereinskleidung und Vereinsabzeichen;
 - 4.) die Erlassung von Richtlinien über die Errichtung von Jugendabteilungen der Zweigvereine und die Zulassung von Jugendlichen, sofern nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes oder einer Landesvertretung eintritt;
 - 5.) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung nach Anhörung des Gutachtens der vom Seglertag gewählten Rechnungsprüfer;
 - 6.) die Genehmigung des Voranschlages;
 - 7.) die Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge;
 - 8.) die Wahlen in den Vorstand des U.Y.C.;
 - 9.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des U.Y.C.;
 - 10.) die Entscheidung über Berufung wegen Nichtzulassung eines neuen Zweigvereines durch den Vorstand des U.Y.C.;
 - 11.) die Entscheidung über Berufung gegen Strafverfügungen des Vorstandes des U.Y.C.;
 - 12.) die Entscheidung über Berufung gegen die Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand des U.Y.C.;
 - 13.) die Ausscheidung eines Zweigvereines;
 - 14.) die Änderung der Satzungen des U.Y.C.;
 - 15.) die Auflösung des U.Y.C.

ist fern-
Exemplar B
ampiglie

- 4.) Die Statutenexemplare A und E verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) das Statutenexemplar B ist der Erledigung ad 2) anzuschliessen.

8. die Wahlen in den Vorstand des U. Y. C.;
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des U. Y. C.;
10. die Entscheidung über Berufung wegen Nichtzulassung eines neuen Zweigvereines durch den Vorstand des U. Y. C.;
11. die Entscheidung über Berufung gegen Strafverfügungen des Vorstandes des U. Y. C.;
12. die Ausschließung eines Mitgliedes des U. Y. C.;
13. die Ausscheidung eines Zweigvereines;
14. die Änderung der Satzungen des U. Y. C.;
15. die Auflösung des U. Y. C.

§ 17.

Die Segelordnung.

Die Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen, die Yachtgebräuche, die Vorschriften über Flaggenführung, das Tragen der Vereinskleidung und von Vereinsabzeichen sind, soweit nicht Vorschriften eines übergeordneten Verbandes bestehen, durch die Segelordnung (S.-O.) geregelt.

§ 18.

Strafbestimmungen.

Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder des U. Y. C., die gegen die Segelordnung verstoßen oder das Ansehen des U. Y. C. schädigen, von der Teilnahme an allen Wettfahrten zeitweilig oder dauernd ausschließen.

Ferner ist er berechtigt, eingetragene Fahrzeuge aus dem Yachtverzeichnis zu streichen, wenn nach seinem Urteile durch deren Verwendung das Ansehen des U. Y. C. herabgesetzt wird.

Gegen solche Strafverfügungen steht die Berufung an den nächsten Seglertag offen.

In welchen Fällen die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem U. Y. C. oder die Ausscheidung eines Zweigvereines ausgesprochen werden kann, bestimmen die Paragraphen 5 und 10 dieser Satzungen.

14

§ 19.

Jugendsegeln.

Die Erlassung von Bestimmungen über die Jugendanstellungen der Zweigvereine zum Zwecke der Heranbildung jugendlicher Segler und über die Zulassung von Jugendlichen zur Ausübung des Segelsportes erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der vom Seglertag erlassenen Richtlinien.

§ 20.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse zwischen dem Vorstande des U. Y. C., einem Zweigvereine oder einzelnen Mitgliedern werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein nur aus Vereinsmitgliedern zu bildendes Schiedsgericht engültig entschieden. In dieses Schiedsgericht entsendet jeder der Streittheile einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Dritten zum Vorsitzenden. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

§ 21.

Satzungsänderung.

Zur Änderung der Satzungen des U. Y. C. bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der am Seglertage Anwesenden und durch Vollmacht Vertretenen.

§ 22.

Auflösung des Vereines.

Im Falle der Auflösung des Vereines ist mangels einer besonderen Bestimmung des Seglertages das Vermögen des U. Y. C. auf die zu dieser Zeit im Vollbesitze ihrer Rechte stehenden Zweigvereine nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen aufzuteilen. Sind Zweigvereine nicht vorhanden, so hat der die Auflösung durchführende Vereinsvorstand zu bestimmen, welchen seglerischen Zwecken das Vereinsvermögen zu widmen ist.

15



2.) An d

Bundespollzeidirektion v. D.

W i e n .

ist fer-
Exemplar B
ampiglie

(4.) Die Statutenexemplare A und E verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) das Statutenexemplar B ist der Erledigung ad 2) anzuschliessen.

Abt.

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

U. 2

Der Sicherheitsdirektor des
Bundes für die bundesunmit-
telbare Stadt Wien.

M.Abt.2/ 6 6 7 7 /35.

Wien, am 22. August 1935.

Die Umbildung dieses Vereines
nach Inhalt der vorstehenden ge-
änderten Statuten wurde zufolge
Erlasses des Bundeskanzleramtes
vom 14.8.1935 Z: 351.906 GD
nicht untersagt.

Für den Sicherheitsdirektor.
Der Abteilungsvorstand:

Ober-Magistratsrat

Der Sicherheitsdirektor des Bundes
für die bundesunmittelbare Stadt Wien.

Expediert am

23. Aug. 1935

M.Abt. 2 / 6674/35

[Veren.: Union-Yacht-Club]

(U.Y.C.)

Wien, am 22. August 1935

Weisung für die Kanzlei!

Bildung - Umbildung.

-.B.e.s.c.h.e.i.d.e.!.--

1.) An die ~~Preponenten~~

Leitung des

[Wie im Betreff]

zu Händen des Herrn

M. Quersperger 5

1.) Die Exemplare A und B sind zu heften. Die Heftstellen sind mit einer Siegelmarke zu befestigen.

2.) Den Exemplaren A und B ist folgende Klausel beizusetzen:

Kopf, Zahl und Datum wie oben.

Die Bildung Umbildung dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wurde zufolge Erlasses des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) vom 14.8.1935

Zl: 351.906

G.D.2

nicht untersagt.

Für den Sicherheitsdirektor
Der Abteilungsvorstand:

Expediert am

23. AUG. 1935

2.) An die

Bundespolizeidirektion V.B.

W i e n .

3.) Das Statutenexemplar A ist fertigen zu lassen. Das Exemplar B ist mit der Namens-Stampiglie zu versehen.

4.) Die Statutenexemplare A und E verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) das Statutenexemplar B ist der Erledigung ad 2) anzuschliessen.

B e s c h e i d :
-.-.-.-.-

ad 1) Die Bildung | Umbildung des obigen Vereines nach Inhalt der vorgelegten geänderten Statuten wird zufolge Erlasses des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) vom 14. August 1935 Zl: 351.906 nicht untersagt.
G.D.2

Insoferne für die Ausübung einzelner Zweige der statutenmässigen Vereinstätigkeit in besonderen Gesetzen und Verordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, bezw. die Erwirkung der besonderen behördlichen Bewilligung vorgeschrieben ist, bleibt die Vereinsleitung verpflichtet, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, bezw. diese Bewilligung zu erwirken.

Insbesondere ist der öffentliche Gebrauch von Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen noch von einer besonderen Bewilligung abhängig, um welche bei der Bundespolizeidirektion anzusuchen ist.

Binnen 3 Tagen nach jeder Neubestellung des Vereinsvorstandes hat derselbe seine Mitglieder gemäss § 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 der Bundespolizeidirektion anzuzeigen.

Dieser Behörde sind auch im Sinne des § 13 desselben Gesetzes die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte oder anderweitige derartige Nachweisungen in drei Exemplaren vorzulegen.

Die Bildung von Zweigvereinen (Ortsgruppen) ist der zuständigen Landeshauptmannschaft (Sicherheitsdirektor) anzuzeigen.

Ein Statutenexemplar folgt anbei zurück.

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der Vereinsleitung unter Vorlage eines vollkommen korrekten Statutenexemplares und einer Abschrift des Sitzungsprotokolles der konstituierenden letzten Vereinsversammlung anzusuchen. Die Ein-

gabe ist mit einem Bundesstempel zu 1 S, jeder Bogen des Statuten-exemplares und der Abschrift des Sitzungsprotokolles ist mit einem Bundesstempel von 20 g zu versehen; ferner ist für den 1. Bogen des Statutenexemplares ein Bundesstempel zu 1 S 50 g und für jeden weiteren Bogen ein Bundesstempel zu 1 S beizulegen.

Schliesslich ist 1 S in Barem für Verwaltungsabgabe anzuschliessen.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58, Abs. 2 AVG (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274).

ad 2) Wird unter Anschluss eines gehefteten Statutenexemplares und unter Bezugnahme auf die h.ä. Zuschrift - ~~der ehem. n.ö. Statthalterei~~ - Landesregierung vom 18. Juni 1924 Z: 116614/12330/2 zur Kenntnis übermittelt.

ad 1 - 2)

Für den Sicherheitsdirektor.
Der Abteilungsvorstand:

J.V.

[Handwritten signature]

Ober-Magistratsrat

BUNDESKANZLERAMT
(Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit)

3 5 5 1 7 6 - GD 2.

Verein "Union-Jacht-Club"
mit dem Sitz in Wien;
Umbildung.

Wird dem
Herrn Sicherheitsdirektor des Bundes für die bundesun-
mittelbare

Stadt W i e n

im Nachhange zum hierortigen Erlass vom 14. August 1935, Zahl
351906-GD 2, übermittelt.

2. September 1935.

Für den Staatssekretär:

P r e i f e r .

108
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ranich

4415/21 47.9.35
MAGISTRAT WIEN, ABTEIL. 2

Fr. - 7. SEP. 1935 Z. 7029 *Lh*

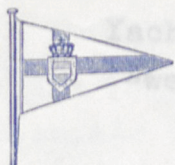
Blatt ausgefertigt

✓ 10. Sep. 1935

AUFZUBEHALTEN

Der Abteilungsvorstand:

May
o. May



UNION-YACHT-CLUB

VEREIN DER YACHTCLUBS IN OBERÖSTERREICH



An das

Bundeskanzleramt,

Abteilung GD 2,

Wien, I.,

Herrengasse 7.

Die Oberösterreichische Landesregierung benötigt zur Genehmigung des Normalstatuts für die Zweigvereine Attersee, Traunsee und Mondsee des Union-Yacht-Clubs ein mit der Genehmigungsklausel versehenes Exemplar der Satzungen des Union-Yacht-Clubs.

Die Umbildung des Vereines wurde mit Bescheid des Sicherheitsdirektors des Bundes für die unmittelbare Stadt Wien vom 22. August 1935 M.Abt. 2/6677/35 nicht untersagt.

Der Union-Yacht-Club ersucht unter Vorlage eines Exemplars der Satzungen, eines Protokolls auszuges und der vorgeschriebenen Stempelgebühren um Ausstellung einer Bescheinigung des Vereinsbestandes und erlaubt sich um möglichst baldige Erledigung zu bitten.

Für den Union-Yacht-Club:

Der Schriftführer:

i. V. F. Kiesel

Der Vorsitzende

- 1 Statutenexemplar
- 1 Protokollsauszug
- 4 S 50 g in Stempelmarken
- 1 S Verwaltungsabgabe bar.

Wertstück
sub. Depos. Jour.

Nr. 53 deponiert

4850g Nyl, 18bar (Leimer) beigefügt 24.10.35

Bundeskanzleramt

Gen. Dion. f. d. öff. Sicherheit

Eingel. 24. OKT. 1935

Nr. 366731

Blg.

2 + 4850g Nyl + 18bar

360 280-
h. b.

Dem
Herrn Sicherheitsdirektors des Bundes für die bundesun-
mittelbare Stadt

W i e n

mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 24. September 1935, Zahl 355176-GD 2, zur Veranlassung der Zustellung der angeschlossenen, mit dem Bescheinigungsvermerk versehenen Satzungen an die Vereinsleitung.

28. Oktober 1935.

Für den Bundesminister:

P f e i f e r .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Expediert am 6. NOV. 1935

4415/21. aug. 5. / XI. 3,

MAGISTRAT WIEN, ABTEIL. 2

Pr. - 5. NOV. 1935 Z. 8587

Blatt ausgefertigt

Handzahl IV 3 - 755/1941